

S a t z u n g

des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes - Prüfungsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2013 mit Kreistagsbeschluss K 444-21/13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Gebührensschuldner sind die geprüften kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die auf der Grundlage von Prüfaufträgen geprüften wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine und Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren ist der für die Prüfung erforderliche Zeitaufwand. Dieser ist durch die Prüfer/innen zu erfassen und gegenüber dem Gebührenschuldner nachzuweisen.
Dabei ist der Zeitaufwand für Prüftätigkeiten außerhalb des Dienstortes der Prüfer/innen durch ermächtigte Vertreter des Gebührenschuldners schriftlich zu bestätigen.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes bis zum prüfenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2011 wird eine Gebühr von 12,50 € pro Stunde erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2012 werden Gebühren nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) gemäß der Anlage zu § 1 Nr. 1.4 und 2.2 - in der derzeit gültigen Fassung - festgesetzt.

§ 3

Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben externe sachkundige Dritte oder andere Prüfstellen mit erforderlicher Zustimmung des Gebührenschuldners hinzugezogen, sind die dem Landkreis hieraus entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichtes an den Gebührenschuldner.

Bei den durch den Gebührenschuldner zu vertretenden Unterbrechungen der Prüfung von mindestens vier Wochen entsteht die Gebührenschuld für die bis dahin angefallenen Prüfungsgebühren 2 Wochen nach Beginn der Unterbrechung.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.
- (2) Mit in Krafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Prüfgebührensatzung vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 07.01.2014
Saale-Holzland-Kreis


Heller
Landrat



Die am 11.12.2013 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes - Prüfungsgebührensatzung wurde mit Schreiben vom 16.12.2013 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.12.2013 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 29.01.2014.

Eisenberg, den 30.01.2014
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat